

## Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksache 20/8762 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Massenverfahren stellen eine große Belastung für die betroffenen Zivilgerichte dar. Sie gefährden dadurch ernsthaft die Funktionsfähigkeit der Ziviljustiz. Um diese Funktionsfähigkeit zu erhalten, besteht dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf, auf den die CDU/CSU-Fraktion bereits vor rund einem Jahr in ihrem Antrag „Kollaps der Ziviljustiz verhindern – Wirksame Regelungen zur Bewältigung von Massenverfahren schaffen“ hingewiesen hat.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ordnet sich bereits selbst als bloßen „Baustein“ für eine effiziente Erledigung von Massenverfahren ein und geht zudem davon aus, dass die Instanzgerichte durch ihn nur „geringfügig entlastet werden“. Die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss hat ergeben, dass dieser „Baustein“ kaum zu einer effektiveren und schnelleren Bewältigung von Massenverfahren und damit zu einer Entlastung der betroffenen Zivilgerichte beitragen kann. Dafür setzt das Leitentscheidungsverfahren schon viel zu spät an. Massenverfahren gelangen damit nicht schneller aus der Eingangs- und/oder Berufungsinstanz in die Revisionsinstanz. Sie müssen weiter durch die Instanzen bis zum Bundesgerichtshof wandern. Auch dort kann ein Leitentscheidungsverfahren erst zu einem äußerst späten Zeitpunkt bestimmt werden. Gleichzeitig dürfen die Instanzgerichte parallele Massenverfahren auch erst ab diesem Zeitpunkt aussetzen. Die Aussetzung setzt dann zudem die Zustimmung der Parteien voraus. Dies ist in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses fast einhellig kritisiert worden. Insgesamt bleibt die Bundesregierung damit ein erforderliches und überzeugendes Gesamtkonzept zur besseren Bewältigung von zivilgerichtlichen Massenverfahren weiter schuldig.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf, im Rahmen eines solchen Gesamtkonzeptes,
  1. in zivilgerichtlichen Massenverfahren die Möglichkeit zu schaffen, durch ein Vorabentscheidungsverfahren zum Bundesgerichtshof oder die Ausweitung der Sprungrevision entscheidungserhebliche Rechtsfragen bereits frühzeitig aus der ersten Instanz heraus höchstrichterlich klären zu lassen;

2. den Instanzgerichten zu ermöglichen, entsprechend § 148 der Zivilprozessordnung parallele Verfahren bei laufender höchstrichterlicher Klärung in Massenverfahren auch ohne Zustimmung der Parteien nach pflichtgemäßem Ermessen auszusetzen;
3. § 139 der Zivilprozessordnung, um eine Regelung zu ergänzen, die es dem Gericht erlaubt, anwaltlich vertretenen Parteien aufzugeben, ihren Vortrag in einer bestimmten Weise zu strukturieren und dem Umfang nach zu begrenzen;
4. das Beweisrecht dahingehend zu erweitern, dass eine in einem Massenverfahren durchgeführte Beweisaufnahme der Entscheidung vergleichbarer Fälle zugrunde gelegt werden kann;
5. in Fällen anhängiger Massenverfahren, deren Entscheidung einer höchstrichterlichen Klärung folgt, jedenfalls in der Berufungsinstanz eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren entsprechend § 128 Abs. 2 der Zivilprozessordnung auch ohne Zustimmung der Parteien vorzusehen;
6. additive Effekte im Rechtsanwaltsgebührenrecht in Fällen von Massenverfahren zu reduzieren.

Berlin, den [...]

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

Table Briefings

## Begründung

Zu Nr. 1 – Die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss hat ergeben, dass eine Streitwertgrenze nicht sinnvoll und erforderlich ist. Der Erfolg von Commercial Courts hängt von einer ausreichenden Zahl von Fällen ab, damit diese eine gewisse Sachkunde in der Handhabung erlangen. Durch eine Streitwertgrenze würde die Zahl möglicher Verfahren künstlich reduziert. Daher ist die Streitwertgrenze nicht erforderlich.

Reduziert würde auch die Zahl der Fälle durch Ausschlüsse auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Die Begründung der Bundesregierung im Regierungsentwurf, wonach es zu keiner signifikanten Abwanderung von Fällen aus diesen Rechtsgebieten in die Schiedsgerichtsbarkeit gekommen sei, überzeugt nicht. Ziel und Sinn und Zweck der Commercial Courts ist es, die Ziviljustiz für sämtliche Rechtsgebiete attraktiv zu machen. Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen in der Stellungnahme des Bundesrates unter Nr. 1 verwiesen.

Die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss hat des Weiteren ergeben, dass die Bezugnahme auf den materiellrechtlichen Unternehmerbegriff des § 14 BGB problematisch ist. Mangels zivilprozessualen Unternehmerbegriffs ist es daher vorzugswürdig, an den zivilprozessualen Verbraucherbegriff des § 29c Absatz 2 ZPO anzuknüpfen und in § 119b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 auf „Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, an denen ein Verbraucher (§ 29c Abs. 2) nicht beteiligt ist,“ abzustellen.

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten sollten schließlich in weitem Umfang in die Zuständigkeit der Commercial Courts und der Commercial Chambers einbezogen werden. Dafür wird in Satz 1 eine neue Nr. 3 eingefügt. Bestimmte gesellschaftsrechtliche Beschlussverfahren sollten aber zum Schutz von Minderheitsaktionären von der Zuständigkeit der Commercial Courts und der Commercial Chambers ausgenommen bleiben. Dafür ist Satz 3 zu ergänzen. Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen in der Stellungnahme des Bundesrates unter Nr. 2 verwiesen.

Nr. 2 – Um deutsche Commercial Courts attraktiv zu machen und um eine weitere Abwanderung in die Schiedsgerichtsbarkeit zu verhindern, ist es unabdingbar, dass das Verfahren im gesamten Instanzenzug in englischer Sprache geführt werden kann. Ein „Sprachbruch“ in der Revisionsinstanz würde das neue Justizangebot der Commercial Courts und Commercial Chambers entwerten. Der Bundestag hat insofern Vertrauen in die ausreichende englische Sprachkompetenz der Richterschaft des Bundesgerichtshofes.

Nr. 3, 5 und 6 – Die moderne Verfahrensvorschrift zum Organisationstermin (§ 621 ZPO) und zum Wortprotokoll (§ 622 ZPO) ist ergänzend auf die Commercial Chambers zu erweitern. Infolgedessen ist auch die Überschrift des Titel 2 zu ändern. Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen in der Stellungnahme des Bundesrates unter Nr. 3 und Nr. 4 verwiesen.

Nr. 4 – Die Möglichkeit, einen frühestmöglichen Organisationstermin mit den Parteien durchzuführen, um den Sach- und Streitstoff zu systematisieren, abzuschichten und um Vereinbarungen zu einem Verfahrensplan zu eröffnen, ist im Sinne eines zeitgemäßen Zivilprozesses über die Tätigkeit der Commercial Courts hinaus zu stärken. Deshalb ist diese Möglichkeit ausdrücklich in den Katalog des § 273 Absatz 2 ZPO aufzunehmen. Der neue § 273 Absatz 2a ZPO knüpft an den vorgeschlagenen § 621 Satz 2 ZPO an.

Nr. 7 – Aus gutem Grund bestehen Zugangshürden für die Revision im deutschen Prozessrecht für die sich der Gesetzgeber bewusst entschieden hat. Es ist nicht ersichtlich, warum diese in Verfahren vor Commercial Courts nicht mehr gelten sollten. Dies gilt insbesondere, wenn die Streitwertgrenze – wie vorgeschlagen – entfällt und die Parteien somit zwischen einer oder zwei Tatsacheninstanzen wählen können.

Nr. 8 – Die strenge Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im unternehmerischen Rechtsverkehr ist in den letzten Jahren immer wieder kritisiert worden, etwa vom Deutschen Juristentag oder vom Deutschen Anwaltsverein. Obwohl sich das AGB-Recht als Verbraucherschutzrecht in vielen Fällen auch zum Schutz von kleinen und mittleren Unternehmen bewährt hat – und deshalb insoweit auch Bestand haben muss –, empfinden viele größere und international tätige Unternehmen die strenge deutsche AGB-Kontrolle als einen Standortnachteil gegenüber der ausländischen Konkurrenz. Beim Abschluss von Verträgen „flüchten“ sie deshalb nicht selten in ausländisches Recht. Damit erweist sich das geltende deutsche AGB-Recht auch als erhebliches Hemmnis für die Stärkung des Justizstandorts Deutschland durch die Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch. Dies hat die öffentliche Anhörung nochmals bestätigt.

Der Bundestag befürwortet deshalb eine Reform der AGB-Kontrolle im unternehmerischen Rechtsverkehr, die einerseits dem berechtigten Schutzbedürfnis kleiner und mittlerer Unternehmen und andererseits dem ebenso berechtigten Bedürfnis von großen und international tätigen Unternehmen nach mehr Flexibilität Rechnung trägt.

Nr. 9 – Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Table Briefings